

BVGer E-5318/2016 vom 28. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5318_2016

FR: TAF E-5318/2016 du 28 septembre 2016

IT: TAF E-5318/2016 del 28 settembre 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (kein Asylgesuch gemäss AsylG) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die vorliegende Beschwerde richtet sich einzig gegen den Vollzug der Wegweisung. Die Ziffern 1 (Nichteintreten auf Asylgesuch) und 2 (verfügte Wegweisung) des Dispositivs der Verfügung vom 25. August 2016 sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E. 2.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Urteilsbegründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 4.1

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Beschwerdeführer hat keine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im

vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet. Sodann sind auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Kosovo dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Beschwerdeführer ist sodann volljährig, weshalb er sich weder auf das Kindeswohl noch die Schutzbestimmungen für Minderjährige berufen kann. Als erwachsene Person vermag er auch aus der Anwesenheit seiner Eltern hier in der Schweiz und insoweit aus Art. 8 EMRK (Schutz des Familienlebens) nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Unter den Begriff der Familie fallen Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder (Art. 1a Bst. e der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311)). Im Übrigen wäre vorliegend ohnehin fraglich, ob von einer tatsächlich gelebten und gefestigten dauerhaften Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seinen in der Schweiz lebenden Eltern auszugehen wäre, lebte der Beschwerdeführer doch seit 2010 getrennt von ihnen. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

E. 4.2

Nach Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der Beschwerdeführer macht geltend, aufgrund seines jungen Alters gelte er als extrem verletzte Person und benötige daher den Schutz seiner Eltern. Den Akten sind indes keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass es sich beim Beschwerdeführer um eine vulnerable Person handeln oder ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihm und seinen Eltern bestehen würde. Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist der Beschwerdeführer volljährig und - soweit den Akten zu entnehmen ist - gesund. Weiter ist der Beschwerdeführer nicht darauf angewiesen, erneut bei der gleichen Tante Unterkunft zu erhalten. Gemäss seinen Angaben leben weitere Onkel und Tanten im Kosovo. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr zumindest vorübergehend bei diesen Verwandten Aufnahme finden kann. Im Übrigen haben die Eltern des Beschwerdeführers in ihrem (...) ein eigenes Haus. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er habe keine Zukunftsperspektiven ist festzustellen, dass er vor der Einreise in die Schweiz eine Ausbildung als (...) mit Diplom abgeschlossen hat. Zudem hat er sich laut seinen eigenen Angaben die Reise in die Schweiz mit einem von ihm betriebenen (...) von (...) und (...) finanziert. Vor diesem Hintergrund ist es dem Beschwerdeführer zuzumuten, sich bei einer Rückkehr um eine Anstellung zu bemühen. Auch wenn die Arbeitssituation in Kosovo nicht einfach ist, ist nicht von vornherein anzunehmen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr keine Arbeit finden wird. Nach konstanter Rechtsprechung stellen bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten keine existenzbedrohende Situation im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG dar (BVGE 2014/26 E. 7.6). Schliesslich hat der Beschwerdeführer auch die Möglichkeit, zumindest vorübergehend seine in der Schweiz lebenden Eltern um finanzielle Unterstützung zu ersuchen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit als zumutbar.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer verfügt über eine kosovarische Identitätskarte, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch möglich ist (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu BVGE 2008/34 E. 12

S. 513 - 515).

E. 5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 6

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit dem vorliegenden Urteil ist das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.